

# Gostyrner Kreisblatt



Publikationsorgan des Königlich Landrathsamts.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.  
Pränumerationspreis pro Quartal 75 Pf.,  
bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mk., mit Bestellgeld 1,25 Mk.

Inserate sind an die Expedition bis spätestens Dienstag  
bzw. Freitag früh zu richten.  
Die dreispaltige Zeile wird mit 10 Pf. berechnet.

N<sup>o</sup>. 26.

Sonnabend, den 31. März

1894.

## Amtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Im Hinblick auf die große Verbreitung des Schweinerothlaufs in diesseitigen Verwaltungsbezirke und um die Schweinebestände vor dieser Seuche soweit als möglich zu schützen, bringe ich hiermit nachstehende Belehrung zur öffentlichen Kenntniß.

### Gemeinsafliche Belehrung über die Kennzeichen, den Verlauf und die Ursachen des sogenannten Schweinerothlaufs.

Mit dem Namen „Schweinerothlauf“ oder „Rothlaufseuche“ wurde früher eine Reihe von ganz verschiedenen, innern sowohl wie äußeren Krankheiten der Schweine bezeichnet, welche mit einander nichts weiter gemein haben, als eine Rothfärbung der Haut.

Neuerdings werden zu der genannten Seuche insbesondere nachstehende ansteckende Schweinekrankheiten gerechnet:

- I. Der Stäbchenrothlauf der Schweine,
- II. Die Schweineseuche,
- III. Die Schweinepest.

Von diesen drei Seuchen kommt der Stäbchenrothlauf bei weitem am häufigsten, weniger häufig die Schweineseuche und nur sehr selten die Schweinepest bei uns vor.

#### I. Der Stäbchenrothlauf der Schweine.

Diese Seuche tritt gewöhnlich plötzlich unter folgenden Krankheitserscheinungen auf:

Appetitlosigkeit, hohes Fieber (bis 43° C. Mastdarmentemperatur), große Hinfälligkeit und Schwäche, verzögerte Rothentleerung und mehr oder weniger dunkle Rothfärbung der Haut, insbesondere an der Unterbrust, dem Bauche, Halse und den Innenflächen der Schenkel. Die Hautröthung ist oft nur sehr gering und in einzelnen Fällen gar nicht zu beobachten; in anderen Fällen dagegen breitet sich die Röthung rasch über den ganzen Körper aus. Im weiteren Verlauf der Krankheit treten nicht selten dünnbreiige, schleimige und zuweilen auch blutige Rothentleerungen, sowie schließlich stark beschleunigtes Athmen hinzu.

Bei den am Stäbchenrothlauf gefallenen oder wegen dieser Seuche nothgeschlachteten Schweinen findet man außer der Röthung der Haut und des darunter gelegenen Fettgewebes namentlich: Vergrößerung der Milz, dunkle Röthung, Schwellung und zuweilen Verschorfung der Magen- und Darm- — insbesondere der Dünndarm- — Schleimhaut, Schwellung der im Gefröße gelegenen Lymphdrüsen, Vergrößerung und Grau- bis Dunkelrothfärbung der Nieren, Vergrößerung der Leber und graubraune Verfärbung ihrer Schnittflächen, Grau- oder Graurothfärbung des Muskelfleisches, sowie zuweilen eine gelb-röthliche, meist klare Flüssigkeit in der Bauchhöhle, Brusthöhle und im Herzbeutel.

Außerdem zeigen die Kadaver rothlaufkranker Schweine keine oder nur eine geringgradige Todtenstarre, und es unterliegen dieselben verhältnismäßig schnell der Fäulniß.

Der Stäbchenrothlauf tritt namentlich in den Sommermonaten auf. Am größten ist die Empfänglichkeit für diese

Seuche bei veredelten Schweinen mit heller Haut, am geringsten bei den Landschweinen.

Junge Schweine — in einem Alter bis zu 3 Monaten — erkranken fast niemals am Rothlauf, sie sind daher im Allgemeinen als immun zu betrachten.

Am häufigsten werden dagegen die in einem Alter von drei bis zwölf Monaten stehenden Schweine von der Seuche ergriffen.

Der Ansteckungsstoff des Stäbchenrothlaufs ist ein sehr kleiner und schlanker stäbchenförmiger Spaltpilz (Bacillus). Derselbe gelangt meist durch die Aufnahme von Roth oder von Fleisch und Blut rothlaufkranker Thiere oder von Mäusen und Ratten, welche den Bacillus aufgenommen haben, in den Verdauungskanal und von dort aus weiter in die Blutbahn, wodurch eine faulige Blutvergiftung (Septikämie) hervorgerufen wird.

Eine Uebertragung der Seuche nur durch die Luft findet nicht statt.

Die Verschleppung der Krankheit erfolgt am häufigsten durch den Verkauf des Fleisches rothlaufkranker, nothgeschlachteter Schweine durch Schlächter und hausfremde Schweinehändler, sowie durch Treibschweine und den Marktverkehr, die Weiterverbreitung der Seuche ferner durch die Verfütterung von Schlacht- und Küchenabfällen, durch das Abwaschwasser des Fleisches, durch Benutzung verunreinigter Gefäße zum Tränken u. s. w.

Die Inkubationszeit, also die Zeit, in welcher die Seuche nach erfolgter Ansteckung zum Ausbruch kommt, beträgt in der Regel 3 bis 4 Tage.

Der Verlauf des Stäbchenrothlaufs ist meist ein schneller (akuter). Der Tod erfolgt gewöhnlich am 2. oder 3. Tage der Krankheit, in manchen Fällen sogar schon innerhalb 24 Stunden. Ausnahmsweise tritt die Seuche weniger heftig auf; ihre Dauer kann dann 8 Tage und darüber betragen. In diesen letzteren Fällen tritt meist Genesung ein.

Was die medicamentöse Behandlung des Rothlaufs anbetrifft, so ist dieselbe im Hinblick auf den meist schnellen Verlauf der Seuche in der Mehrzahl der Fälle von keinem Erfolg begleitet.

Dagegen bietet die Anwendung des Vorbauungsverfahrens (Prophylaxis) den größten Nutzen.

In dieser Beziehung ist es insbesondere dringend geboten:

1. die gesunden Schweine von den kranken sofort zu trennen und während der Dauer der Gefahr thunlichst einzeln in besonderen Ställen unterzubringen,
2. die Ställe und Räumlichkeiten, in welchen kranke Schweine gestanden haben, einer gründlichen Desinfektion zu unterwerfen und insbesondere die Exkremente dieser Thiere entweder zu verbrennen oder tief zu vergraben,
3. jede Berührung von Fleisch- oder Abfallstoffen rothlaufkranker mit gesunden Thieren zu vermeiden und
4. alle Schweine, welche aus verseuchten oder seucheverdächtigen Gegenden neu angekauft worden sind, nicht sogleich in die eigenen Schweinehallungen zu stellen, sondern vorher einer

mindestens fünftägigen Quarantaine in besonderen Räumen zu unterwerfen. Außerdem ist auf gute Haltung und Pflege der Schweine, sowie auf zweckmäßige Einrichtung der Schweine-  
ställe zu halten. Insbesondere müssen die Ställe gut ventilirt sein und die einzelnen Schweinebuchten, sowie die Jauche-  
abzugskanäle ein genügendes Gefälle besitzen, damit ein Stag-  
niren der Jauche in den letzteren nicht stattfinden kann.

## II. Die Schweinepeste.

Die Schweinepeste ist im Wesentlichen eine ansteckende Lungen- und Darmentzündung mit nachfolgender Allgemein-  
erkrankung des Körpers.

Die hauptsächlichsten **Krankheitserscheinungen** sind: Fieber, Röthung und Schwellung der Haut an den unteren Körperpartien (Bauch, Brust, Hals, Füße u. s. w.), ferner Husten und Athembeschwerde.

Bei der **Berlegung** von Schweinen, welche an der bezeichneten Seuche gefallen oder aus Anlaß derselben geschlachtet worden sind, findet man neben der Röthung und Schwellung der Haut, insbesondere folgende Veränderungen: Wässrige Durchtränkung des Fettgewebes, graurothe, sowie kleine gelbe und mitunter käsige Herde in der Lunge, Schwellung der Lungen-  
drüsen, und vielfach auch eine mit Faserstoffgerinnseln versehene Flüssigkeit in der Brusthöhle und etwas gelb-röthliche, meist klare Flüssigkeit im Herzbeutel. — In vielen Fällen wird auch eine schwerere Erkrankung des Darmes, insbesondere des Dickdarmes angetroffen. Alsdann zeigt die Darmschleimhaut entweder flache, gelbgrau gefärbte Geschwüre, oder aber die ganze Darmwand ist von trübem, gelbgrauem Aussehen und trockener brüchiger Konsistenz. Daneben besteht Schwellung der Gefäß-  
drüsen.

Der **Ansteckungsstoff** der Schweinepeste ist ebenso wie der des Stäbchenrothlaufs ein sehr kleiner Spaltpilz, jedoch kein stäbchenförmiger, sondern ein länglich ovaler. Er wird namentlich durch die Athmungsluft aufgenommen, zuweilen jedoch auch von der Haut oder dem Darne aus.

Der **Verlauf** der Seuche ist in der Regel ein sehr schneller; der Tod tritt oft schon nach einer Krankheitsdauer von wenigen Stunden ein.

In **prophylaktischer Beziehung** ist im Allgemeinen dasselbe Verfahren zu beobachten, wie beim Stäbchenrothlauf.

## III. Die Schweinepest.

Diese aus Amerika bei uns eingeschleppte Seuche tritt unter folgenden **Krankheitserscheinungen** auf: Hinfälligkeit, Appetitmangel, geringe Verstopfung und im weiteren Verlauf Durchfall, sowie nicht selten fleckige Röthungen an den Ohren, der Schnauze und in der Gegend des Afteres.

Bei der **Berlegung** von Thieren, welche an der Schweinepest gefallen oder wegen dieser Seuche getödtet sind, finden sich die wesentlichsten Veränderungen im Dickdarm, dessen Schleimhaut grau gefärbt, bezw. mit grau oder grau-gelblich gefärbten Auflagerungen versehen ist. Daneben besteht Schwellung der Gefäßdrüsen.

Auch bei der Schweinepest ist der **Ansteckungsstoff** ein Spaltpilz und zwar sind es kleine, bewegliche Bacillen, welche diese Krankheit erzeugen.

Junge Schweine im Alter bis zu vier Monaten werden von der Schweinepest am häufigsten befallen.

Die **Inkubationszeit** beträgt bei dieser Seuche 5 bis 20 Tage.

Der **Verlauf** der Schweinepest ist in der Regel ein ziemlich schneller; der Tod tritt meist am 5. bis 8. Tage der Krankheit ein.

Zuweilen genesen die Thiere, oder aber sie gehen, indem sie allmählig abmagern, erst nach längerer Krankheitsdauer zu Grunde.

Bei etwaiger gelegentlicher **Einschleppung** der Schweinepest, welche im diesseitigen Regierungsbezirk bisher noch nicht zur Beobachtung gelangt ist, ist zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche vor Allem darauf zu halten, daß die Kadaver der erkrankten Schweine durch Verbrennen oder tiefes

Vergraben unschädlich beseitigt und die von ihnen innegehabten Ställe gründlichst desinficirt werden.

Posen, den 3. März 1894.

**Der Königliche Regierungs-Präsident.**  
Himly.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 27. April 1891 (G.-S. S. 165) werden die Bezirke der im Regierungsbezirk Posen anzustellenden Königlichen Gewerbe-Inspektoren bis auf Weiteres festgestellt wie folgt:

1. Gewerbe-Inspektion in Posen, umfassend die Kreise Birnbaum, Bomst, Grätz, Kofen, Mejeritz, Neutomischel, Dobornik, Posen-Stadt, Posen-Ost, Posen-West, Samter, Schmiegel, Schrimm, Schroda, Schwerin a. B. und Wreschen.

2. Gewerbe-Inspektion in Krotoschin, umfassend die Kreise Adelnau, Fraustadt, Gostyn, Jarotichin, Kempen, Koschmin, Krotoschin, Lissa, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch und Schildberg.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1894 in Kraft.

Von demselben Zeitpunkte ab wird die antliche Prüfung der Dampfkessel gemäß der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel vom 16. März 1892 auf die Beamten der Gewerbe-Inspektion übertragen.

Berlin, den 13. Januar 1894.

**Der Minister für Handel und Gewerbe.**  
gez. Freiherr von Berlepsch.

B. 11223/93.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch veröffentlicht.  
Posen, den 7. März 1894.

**Der Regierungs-Präsident.**  
J. V.: Gedite.

## Bekanntmachung.

Die zum Aushängen in den Fabrikräumen bestimmten **Placatformulare D. E. F.** (Ausführungs-Anweisung zur Gewerbeordnung vom 26. Februar 1892 unter E. Ziffer IV. Sonderbeilage zu Stück 12 des Amtsblattes pro 1892) sind in der Buchdruckerei von E. Kozynowski hier selbst käuflich zu haben, worauf ich die beteiligten Arbeitgeber hierdurch aufmerksam mache.

Gostyn, den 12. März 1894.

**Der Königliche Landrath.**  
J.-Nr. 1197/94.

Zum stellvertretenden Schöffen der Gemeinde Koszkowo ist der Wirth Franz Boruszewski daselbst auf die Dauer von 6 Jahren gewählt und als solcher von mir bestätigt worden.

Gostyn, den 19. März 1894.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.**  
**Königliche Landrath.**  
J.-Nr. 39/94 I. K. A.

Das Verzeichniß gekündigter Staatsschuldsscheine von 1842, Neumärkischer Schuldverschreibungen und Münsterhammer Eisenbahn-Stammactie liegt im Bureau des Königl. Landrathsamtes, der Königlichen Distrikts-Aemter, der Magisträte, im Lokal, der Königlichen Kreisasse und in den Kammereikassen des Kreises während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht aus.

Gostyn, den 23. März 1894.

**Der Königliche Landrath.**  
J.-Nr. 2005/94.

## Bekanntmachung.

Am 1. April d. Js. wird in Gostyn ein Meldeamt, welches den bisherigen Kompagniebezirk Gostyn umfaßt, errichtet.  
Rawitsch, den 27. März 1894.

**Königliches Bezirks-Kommando.**

Die Magisträte, Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises wollen vorstehende Bekanntmachung innerhalb ihres Bezirks in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der controlpflichtigen Mannschaften bringen.

Gostyn, den 29. März 1894.

**Der Königliche Landrath.**

## Bekanntmachung.

Denjenigen Personen des Soldatenstandes, welche infolge ihrer Theilnahme an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes unfähig geworden sind, sollen zu ihren zuständigen Gebührräissen fortlaufende Zuschüsse gewährt werden (Gesetz vom 14. 1. 94). Die hiernach in Betracht kommenden Invaliden werden hiermit aufgefordert, sich unter Vorbringung ihrer sämtlichen Militärpapiere und des Pensions-Quittungsbuches zur Erlangung der zu gewährenden Pensionszuschüsse persönlich oder schriftlich bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel unverzüglich anzumelden.

Rawitsch, den 5. Februar 1894.

Königliches Bezirks-Kommando.

## Bekanntmachung.

Die Haus- und Grundstücksbesitzer werden daran erinnert, daß sie verpflichtet sind, täglich bis 8 Uhr Vormittags die Bürgersteige und Straßendämme vor ihren Grundstücken zu reinigen. Die Rinnsteine sind täglich zweimal zu reinigen und mit reinem Wasser auszuspielen.

Sie haben ferner die Hofräume dauernd in sauberem Zustande zu erhalten. Aborte und Düngergruben sind zu entleeren. Die Abfuhr des Senkgrubenhaltts und der Jauche ist nur nach 10 Uhr Abends und vor 5 Uhr Morgens gestattet.

Die Düngerladungen sind mit Kalkmilch zu begießen.

Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Gostyn, den 28. März 1894.

Die Polizei-Verwaltung.

## Tageschronik.

\* Der Herr Erzbischof Dr. von Stablewski traf am Mittwoch Nachm. 1½ Uhr von Zalesie kommend hier ein und wurde von den Spitzen der Behörden, der Geistlichkeit, dem Kirchenvorstande, dem Industrieverein und einer großen Menschenmenge auf dem Marktplatz festlich empfangen. Nach einer kurzen Ansprache setzte derselbe darauf seine Reise nach Kröben fort um die dortige Probststelle, die durch Beförderung des Probstes Dr. Dziedzinski zum Domherrn in Gnesen erledigt ist, in eigene Verwaltung zu übernehmen.

\* [Charakter-Verleihung.] Dem Regierungs- und Schulrath Herrn Skladny-Bosen ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath Allerhöchst verliehen worden.

\* Der Posener Provinzial-Landwehr-Verein, welcher bekanntlich unter dem Protektorat des Herrn Ober-Präsidenten Freiherrn von Wilamowitz-Möllendorf steht, schaut in diesem Jahre auf eine einundzwanzigjährige Thätigkeit zurück. Nach dem Generalkapport für 1894 zählt der Provinzial-Landwehrverband gegenwärtig 141 Landwehr- bzw. Krieger-Vereine mit 14945 Mitgliedern (gegen 139 Vereine mit 14458 Mitgliedern im vorigen Jahre), es ist mithin ein Wachstum von 2 Vereinen und 537 Mitgliedern zu verzeichnen. Die Gesamtzahl der Mitglieder setzt sich zusammen wie folgt: 308 Ehrenmitglieder, 635 Offiziere und 14052 Kameraden vom Feldwebel abwärts. 9 Vereine des Provinzial-Verbandes gehören der Unterstützungskasse, eine größere Anzahl derselben der Sterbekasse des Deutschen Kriegerbundes an. Das nächste Provinzial-Landwehrfest wird im Sommer des nächsten Jahres 1895 in Gnesen abgehalten werden.

\* Schriftliche Lehrverträge mit ganz genauen Bestimmungen müssen zwischen Lehrherren und den Eltern oder Vormündern der Lehrlinge abgeschlossen werden, wenn allen Mißhelligkeiten vorgebeugt werden soll. Das muß von neuem in Erinnerung gebracht werden, wo nach Ostern Tausende von jungen Leuten in die Lehre treten. Nur auf Grund schriftlicher Verträge kann von den in den Paragraphen 130 und 132 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Rechten und Ansprüchen Gebrauch gemacht werden. Zum Beispiel betrifft dies die zwangsweise Zurückführung eines aus der Lehre fortgelaufenen Lehrlings oder die Gewährung einer Entschädigung für den Fall der einseitigen Aufhebung des Lehrvertrages seitens des Lehrherren oder des Lehrlings. Der Anspruch auf Zurückführung eines Lehrlings

ist nur zulässig, wenn der Vertrag binnen einer Woche nach dem Austritt des Lehrlings gestellt wird; der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht wird.

\* Zur Mahnung und Warnung für Hutbesitzer und Wirthshausbesucher sei hier folgender Fall mitgetheilt: In Mainz setzte sich kürzlich in einer Restauration ein junger Mann aus Besehen auf einen neuen Hut, der auf einem Stuhle lag. Der Eigenthümer des durch dieses „Attentat“ völlig unbrauchbar gewordenen Hutes klagte auf Schadenersatz, wurde aber vom Gericht abgewiesen und in die Kosten verurtheilt unter Hinweis darauf, daß ein Stuhl kein Aufbewahrungsort für Hüte sei; wer ihn als solchen benütze, müsse dies natürlich stets auf seine Gefahr thun.

\* Der Versuch, einen Eisenbahnschaffner zu bestechen, wird jetzt sehr streng geahndet. So wurde kürzlich in Berlin ein Lakirer, der als „blinder Passagier“ einen Zug der Hamburger Bahn bestiegen hatte und den Schaffner durch Anbieten eines Geschenks veranlassen wollte, ihn ohne Fahrkarte mitzunehmen, wegen Betrugs und Bestechung zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt.

**Liegnitz, 25. März.** [Eisenbahn Liegnitz-Steinau-Rawitsch.] Am 21. d. Mts. hat in Sachen der geplanten Eisenbahnlinie Liegnitz-Steinau-Rawitsch in Breslau eine Konferenz von Vertretern der beteiligten Kreise und Städte stattgefunden. Bezüglich der Strecke Liegnitz-Steinau wurde, wie das „L. T.“ berichtet, zunächst beschlossen, die Bahn zwischen Parchwitz und Leichwitz hindurchzuführen. Der Bahnhof kommt an das Dorf Leichwitz zu liegen, heißt aber Bahnhof Parchwitz. Auf diese Weise würde Parchwitz in den Bahnverkehr einbezogen. Die weitere Gestaltung der Bahnangelegenheit wurde einer engeren Kommission übertragen, welche aus dem Oberbürgermeister Dertel und Landrath Dr. Schilling als Vertreter von Stadt und Landkreis Liegnitz, sowie aus den Landrathen der vier anderen beteiligten Kreise, nämlich Steinau, Wohlau, Guhrau und Rawitsch, bestehen soll. Eine Aktiengesellschaft unter dem Titel „Schlesisch-Posensche Eisenbahn-Aktiengesellschaft“ soll zur Ausführung des Projekts mit einem Aktienkapital von 9750000 Mark gegründet werden.

**Breslau.** Zum VIII. allgemeinen deutschen Turnfest, das vom 21. bis 25. Juli in Breslau gefeiert werden soll, erläßt ein Komitee von angesehenen Bürgern Breslaus, an dessen Spitze der kommandirende General von Lewinski und der Oberpräsident von Seydewitz stehen, einen Aufruf an die Bewohner Breslaus, den Turnern einen würdigen Empfang zu bereiten und gastfreie Aufnahme zu gewähren.

## Civilstandesakte.

### Standesamt Gostyn.

#### Geburten.

Am 7. März dem Arbeiter Stanislaus Koczorowski zu Kossowo ein S. Joseph, am 1. dem Ziegelmeister Josef Hensel von hier ein S. Kasimir Josef, am 8. der verwittweten Arbeiterin Marianna Lasicki zu Ziolkowo eine Tochter Josepha, am 3. dem Wirth Thomas Bonk zu Grabonog eine T. Josepha, am 10ten ein uneheliches Kind männlichen Geschlechts, am 7. ein uneheliches Kind weiblichen Geschlechts, am 15. dem Händler Wilhelm Wolff von hier ein Sohn Bruno, am 13. dem Tischler Franz Genfer von hier ein S. Franz, am 17. dem Arbeiter Michael Grocki zu Gola eine Tochter Marianna.

#### Sterbefälle.

Am 5. März die Arbeiterfrau Antonie Nowak zu Brzezje, 80 J. alt; am 6. die Wirthstochter Johanna Konieczna zu Gola, 10 Wochen alt; am 8. der Arbeiter Nicolans Trzeciak 64 J. alt; am 9. die Wirthstochter Franciscka Konieczna zu Gola 10 Wochen alt; am 8. der Bahnarbeiter Karl Palzer von hier, 33 J. alt; am 9. der Auszügler Martin Dorz zu Kossowo, 70 J. alt; am 9. der Arbeitersohn Joseph Sobik zu Pozegowo, 3 Wochen alt; am 11. Elisabeth Duchinska von hier, 76 Jahre alt; am 15. Häuslersohn Ignaz Konopka zu Kossowo, 6 Monate alt; am 18. die verwittwete Gutsbesitzerin Emilie Stefanska zu Brzezje 83 J. alt.

# Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Kröben auf den Namen des Fleischermeisters **Mathias Sikorski** eingetragenen Grundstücke Blatt Nr. 161 und 247, sowie das auf den Namen der Eheleute **Mathias und Theodosia Sikorski** eingetragene Grundstück Blatt Nr. 455

**am 26. April 1894, Vormittags 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr,**

vor dem oben bezeichneten Gericht an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück Nr. 161 ist mit 61,98 Mark Reinertrag und einer Fläche von 4,3820 Hektar zur Grundsteuer, mit 126 Mark Nutzungswerth zur Gebäudesteuer, das Grundstück Nr. 247 mit 13,36 Mark Reinertrag und einer Fläche von 9,7060 Hektar, das Grundstück Nr. 455 mit 12,36 Mark Reinertrag und einer Fläche von 0,6040 Hektar zur Grundsteuer veranlagt. Auszüge aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift der Grundbuchblätter, etwaige Abschätzungen und andere die Grundstücke betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei eingesehen werden.

## Höhere Knabenschule zu Gostyn.

Das Sommersemester beginnt **Mittwoch, den 4. April.** Aufnahmeprüfung an demselben Tage früh 9 Uhr.

Der Dirigent: **Klose.**

## Ich bin zurückgekehrt

und wieder persönlich zu consultiren.

**Dr. med. Reich,**  
Zahnarzt.

**Die Deutsche  
Cognac-Compagnie  
Löwenwarter & Cie.  
(Commandit-Gesellschaft)  
zu Köln a. Rhein**

Lieferant zahlreicher Apotheken,  
sowie staatlicher und städtischer  
Krankenanstalten, empfiehlt

**COGNAC**

*	zu 1/2 l.	2.—	pr. Fl.
**	" "	2.50	" "
***	" "	3.—	" "
****	" "	3.50	" "

Die Analyse des bereiteten Gemisches lautet: Der Cognac ist ähnlich zusammengesetzt wie die meisten französischen Cognacs und ist derselbe vom Gemischen Standpunkte aus als rein zu betrachten.

Alleinige Niederlage für **Gostyn**  
(Verkauf in 1/4 und 1/2 Flaschen)  
bei Herrn **K. Strzyżewski,**  
Engel-Drogerie.

## Gefindedienstbücher

à Stück 10 Pfg.

sind zu haben in der Buchdruckerei von  
**E. Kozynowski.**

Die Gräflich **Finck von Finckenstein'sche Dampfziegelei Saborwitz** (Post und Eisenbahnstation) Kreis Gubrau, empfiehlt ihre vorzüglichen

## Mauerziegel

sowie bestfugende, feste

## Drainröhren

ohne Grad.

Die Mauerziegel lassen sich besonders gut und auch leicht mit dem Hammer zurecht hauen, wodurch Materialverlust vermieden und schnelle Bauausführung erzielt wird.

## Zwei Stuben

mit Küche, Keller und Holzstall vom 1ten April c. ab zu vermieten.

**M. Piątkowski.**

## Dwa pokoje

z kuchnią, sklepem i drewnikiem od 1. kwietnia r. b. do wydzierżawienia.

**M. Piątkowski.**



Bei meiner Veretzung von Gostyn nach Kempen sage ich allen Freunden und Gönnern ein herzliches Lebewohl.

**Mai,** Briefträger.

**Am 4. April cr.**

Mittags 12 Uhr,

werde ich in **Smolice**

einen Kleiderspind und einen Geschirrspind

zwangsweise versteigern.

**Weinke,**

Gerichtsvollzieher in Sutroschin.

## Wer eine offene Stelle

in Westpreußen oder den angrenzenden Bezirken sofort oder später besetzen, wer ein Grundstück oder Geschäft kaufen oder verkaufen will, der bestelle bei der Post für das mit dem 1. April beginnende Vierteljahr die im 68. Jahrgange erscheinende Graudenzener Zeitung

## Der Gesellige

General-Anzeiger für West- und Ostpreußen, Posen und das östliche Pommern

(Auflage über 22000 Exempl.) Im „Geselligen“ sind

mehrere Hundert offene Stellen für Kaufleute, Handwerker, Landwirthe und weibliche Personen aller Berufsweige sowie zahlreiche Geschäfts- und Grundstücks-Verkaufs- und -Kaufgesuchs-Anzeigen u. s. w. Tag für Tag enthalten.

Der „Gesellige“ bringt täglich bündig und klar, eine politische Uebersicht, Berichte über wichtigere Vorgänge aus allen Orten der östlichen Provinzen, gewerbliche, sowie haus- und landwirtschaftliche Mittheilungen, die Lotterielisten und ein reichliches Allerlei. Der „Gesellige“ ist bemüht, der Landwirtschaft, als der wichtigsten Grundlage des Staatswesens, förderlich zu sein. Beliebte sind besonders die spannenden Romane des „Geselligen“.

Der „Gesellige“, welcher täglich 2 bis 3 Bogen stark erscheint, kostet pro Quartal **Mk. 1,80.**

Inserate kostet nur 20 Pf. pro Zeile, Arbeitsmarkt 15 Pf. Probenummern überallhin unentgeltlich.

Graudenz.

Die Expedition des Geselligen.

## ■ Saat = Kartoffeln ■

Athene pro Ct. 1,50 Mk.

Simson " " 1,25 "

hat zu verkaufen

**Dom. Ostrowieczko,**  
bei Dolzig.